

HAUPTSATZUNG
der Stadt Bad Dürkheim
vom 09.07.2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09.07.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den jeweils aktuell gültigen Fassungen die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Ortsbezirke	4
§ 3 Ältestenrat des Stadtrates	5
§ 4 Ausschüsse des Stadtrates.....	5
§ 5 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses	6
§ 6 Aufgaben des Bau- und Entwicklungsausschusses.....	8
§ 7 Aufgaben des Ausschusses für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten	9
§ 8 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses.....	10
§ 9 Aufgaben des Werkausschusses	10
§ 10 Aufgaben des Sozialausschusses	11
§ 11 Aufgaben des Schulträgerausschusses	11
§ 12 Aufgaben des Wurstmarkt- und Festausschusses	12
§ 13 Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus.....	12
§ 14 Aufgaben des Kulturausschusses	12
§ 15 Beigeordnete.....	13
§ 16 Klimabeirat.....	13
§ 17 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten und Beiräten der Stadt.....	13
§ 18 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten.....	15
§ 19 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher.....	15
§ 20 Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden der Beiräte	16
§ 21 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	16
§ 22 In-Kraft-Treten	18

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.bad-duerkheim.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Stadt liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Es werden folgende fünf Ortsbezirke gebildet:

1. L e i s t a d t, aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Leistadt einschließlich der Grundstücke Pl.Nrn. 2859/5, 2859/4, 2859/6, 3278/1, 3279/1 und 2814/4,
2. U n g s t e i n aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ungstein,
3. H a r d e n b u r g, aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hardenburg zuzüglich der Wohnplätze Erlenbach, Glasbachtal, Isenach, Jägertal, Kirschtal und Saupferch,
4. G r e t h e n - H a u s e n, aus dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Grethen-Hausen zuzüglich der Wohnplätze Eppental und Schlangental, Fünfguldenberg, Gaistal und Limburg,
5. S e e b a c h, umgrenzt von folgenden Straßenzügen:
Karl-Räder-Allee, Hochzeitpfad, Langer Wingert, Holzweg ab
Einmündung Auf der Wacht westlich, Auf der Wacht, Seebacher Straße ab
Einmündung Krähhöhlenweg westlich, Krähhöhlenweg, Dammweg,
Nolzeruhe, Guck ins Land, Martin-Butzer-Straße, Bgm.-Dr.-Dahlem-Straße
und Hammelstalstraße.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird auf sieben festgelegt.

(3) Der Ortsbeirat hat die Belange des Ortsbezirks zu wahren und die Gemeindeorgane (Stadtrat und Bürgermeisterin) durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm vom Stadtrat oder von der Bürgermeisterin vorgelegt werden.

(4) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrates zu hören, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt,
2. Raumordnung und Stadtplanung, soweit der Ortsbezirk berührt wird,
3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
4. Erstmalige Herstellung und Ausbau der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege einschließlich der Straßenbeleuchtung,
5. Organisation und Durchführung von Kerwe- und sonstigen Veranstaltungen im Ortsbezirk.

Darüber hinaus kann der Stadtrat dem Ortsbeirat bestimmte Aufgaben von Fall zu Fall zur selbstständigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Stadtverwaltung nicht gefährdet wird.

§ 3 Ältestenrat des Stadtrates

- (1) Grundsatzfragen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können vom Ältestenrat beraten werden, bevor eine Beratung in den Ausschüssen oder dem Stadtrat erfolgt.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Vorsitzenden aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
- (3) Die Einberufung des Ältestenrates erfolgt durch die Bürgermeisterin, die auch den Vorsitz führt.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Entwicklungsausschuss,
 3. Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten,
 4. Rechnungsprüfungsausschuss,
 5. Werkausschuss,
 6. Sozialausschuss
 7. Schulträgerausschuss
 8. Wurstmarkt- und Festausschuss
 9. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 10. Kulturausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 18 Mitglieder. Der Werkausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss haben jeweils 10 Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

(4) Die weiteren Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählt. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen der Ausschussmitglieder.

(5) Dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus gehören je ein Vertreter der Spielbank, des Weines, des Handels/Gewerbes, der Hotels/Gaststätten und des Gesundheitswesens mit beratender Stimme an.

(6) Nachfolgend genannte Vertreterinnen und Vertreter gehören dem Sozialausschuss mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter der Leiter:innen der städtischen Kindertagesstätten,
2. ein Vertreter der gewählten Elternvertretungen der städtischen Kindertagesstätten,
3. ein Vertreter des Jugendkomitees
4. ein Vertreter des Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund

(7) Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich eine an den Schulen tätige Lehrkraft, sowie ein gewählter Elternvertreter an.

(8) Umwelt und Nachhaltigkeit werden als Querschnittsthemen behandelt.

§ 5

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat alle Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzubereiten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat, so weit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat mittelfristige und langfristige Planungen, das Investitionsprogramm und Projekte größerer Bedeutung, sowie internationale Beziehungen wie Städtepartnerschaften und -patenschaften, zu erörtern.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art ab 40.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR, so weit nicht der Bau- und Entwicklungsausschuss zuständig ist,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert ab 5.000,01 EUR bis 50.000,00 EUR, die Bestellung von Erbbaurechten mit einem Jahreserbbauzins von 500,01 EUR bis 3.000,00 EUR, die Belastung von Grundstücken Dritter zu Gunsten der Stadt und die Belastung städtischer Grundstücke,

3. die endgültige Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen ab 3.000,01 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist.
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von 5.000,01 EUR bis 50.000,00 EUR,
5. die Angelegenheiten der örtlichen Stiftungen,
6. die Genehmigung von Verträgen mit der Bürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einem Wert von 3.000,00 EUR im Einzelfall,
7. die Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,01 EUR bis 50.000,00 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist; sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR,
8. die Zustimmung zur Begründung und Kündigung von Mitgliedschaften in Verbänden, Institutionen und Vereinen,
9. die Bewilligung aller freiwilligen Leistungen – soweit nicht der Sozialausschuss zuständig ist ab 3.000,01 EUR bis zu 20.000,00 im Einzelfall,
10. die Neuaufnahme von Krediten (Umschuldung – Geschäft der laufenden Verwaltung),
11. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Stadt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
12. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
13. die Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
14. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne § 16 b GemO,
15. die Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen (ab einem Streitwert von 10.000,01 EUR), soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist.
16. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR;

die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 14 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis 1.000,00 EUR je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss,

17. die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist;

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (4) Wertgrenzen des Absatzes 3 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 6

Aufgaben des Bau- und Entwicklungsausschusses

(1) Der Bau- und Entwicklungsausschuss hat alle Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzubereiten, soweit es sich um Aufgaben der Raumordnung, der Stadtplanung und Landschaftsplanung handelt, sowie alle Maßnahmen zu deren Umsetzung (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Stadtsanierung und Dorferneuerung usw.) über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

(2) Dem Bau- und Entwicklungsausschuss wird übertragen die Beschlussfassung über:

1. die Erteilung des Einvernehmens nach
 - a) §§ 31 Abs. 2, 3, 36 BauGB,
 - b) §§ 34 und 36 BauGB, soweit das geplante Bauvolumen 1500 m³ überschreitet (Bauvolumen unter 1500 m³ ohne Beeinträchtigung städtebaulicher Belange wird auf die Bürgermeisterin übertragen),
 - c) §§ 35 und 36 BauGB,
2. die Beteiligung an der Bauleitplanung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 und 2 BauGB, die Beteiligung an sonstigen stadtplanerischen oder raumordnerischen Konzepten, Plänen und Programmen der Nachbarkommunen sowie übergeordneten Behörden und Verbänden (z. B. Einzelhandelskonzepte, Regionalplan, Landesentwicklungsprogramm); die Beteiligung im Rahmen Genehmigungsverfahren nach dem Fachplanungsrecht,
3. die Versagung von Sanierungsgenehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB,
4. die Planung von baulichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, so weit nicht wegen der Bedeutung des jeweiligen Projektes der Stadtrat zuständig ist,

5. die Vergabe von Aufträgen baulicher Art ab 50.000,01 EUR bis 500.000,00 EUR sowie die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit es die Beschaffung von Geräten oder Fahrzeugen für den Baubetriebshof betrifft, ab 50.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR,
6. die Vergabe von Aufträgen für Architekten und Ingenieurleistungen ab 50.000,01 EUR bis 150.000,00 EUR,
7. die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Stadtbildpflegefonds,
8. die Ordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Stadtsanierung,

(4) Wertgrenzen des Absatzes 2 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 7

Aufgaben des Ausschusses für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten

(1) Der Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten hat alle weinbaulichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten vorzubereiten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat, insbesondere die Wirtschaftspläne der städtischen Forsten, die Forsteinrichtungswerke und die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Ausweisung, Veränderung und Erweiterung von Schutzgebieten, soweit weinbaulich oder landwirtschaftlich genutztes Gelände für eine andere Nutzungsart vorgesehen ist oder sich durch Änderung von z.B. Bewirtschaftungsplänen und gesetzliche Auflagen eine Einschränkung der derzeitigen Nutzung ergeben würde. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist lediglich eine Vorberatung bei der erstmaligen Entscheidung über die Änderung der Nutzungsart von weinbaulich oder landwirtschaftlich genutztem Gelände erforderlich.

(2) Dem Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten wird übertragen die Beschlussfassung über:

1. die Überwachung der Wirtschaftsführung in den städtischen Forsten,
2. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Wegebaus, der Gewässer- und Grünbestandspflege,
3. Information über Planungen und Projekte der Weinwerbung.

§ 8

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde mit allen Anlagen sowie die Führung der Haushaltswirtschaft (§§ 110 Abs. 1, 112 Abs. 1 GemO) und erarbeitet eine Empfehlung an den Stadtrat zur Entlastung der Bürgermeisterin und der Beigeordneten (§ 114 GemO).

§ 9

Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss nimmt die nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die Stadtwerke übertragenen Aufgaben wahr.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(2) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen von 50.000,01 EUR bis 150.000,00 EUR;
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Stadtvermögen von 5.000,01 EUR bis 50.000 EUR;
3. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit der Bürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 EUR.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(3) Wertgrenzen des Absatzes 2 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 10

Aufgaben des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss hat alle Angelegenheiten aus dem Bereich Soziales vorzubereiten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat.
- (2) Der Ausschuss hat grundsätzliche Fragen im sozialen und sportlichen Bereich, der Seniorenbetreuung sowie der Kinder- und Jugendförderung zu erörtern.
- (3) Dem Ausschuss wird übertragen die Beschlussfassung über:
 1. die Bewilligung von Zuschüssen nach Ziffer 3.4 der Vereinsförderrichtlinie bis zu einer Zuschusshöhe von 3.000,01 EUR bis 20.000,00 EUR,
 2. die Festsetzung der Verwaltungspauschale für Jugendverbände gemäß Ziffer 5.3.1 der Vereinsförderrichtlinie.
 3. die Entscheidung über Anträge zur Vergabe der Fördermittel aus dem Sozialfonds Hundt nach den bestehenden Richtlinien.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß der Satzung für das Jugend- und Kinderbüro Bad Dürkheim können weitere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen entsprechend der Satzung für das Jugend- und Kinderbüro mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Wertgrenzen nach Absatz 3 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 11

Aufgaben des Schulträgerausschusses

Der Schulträgerausschuss hat alle die Schulen betreffenden Angelegenheiten vorzubereiten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat. Dies gilt insbesondere bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Schulen. Er hat grundsätzliche Fragen der gesamten Schulkonzeption in der Stadt Bad Dürkheim zu erörtern.

§ 12

Aufgaben des Wurstmarkt- und Festausschusses

(1) Der Wurstmarkt- und Festausschuss hat alle den Wurstmarkt und sonstige Veranstaltungen betreffenden Angelegenheiten vorzubereiten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

(2) Dem Wurstmarkt- und Festausschuss wird übertragen die Beschlussfassung über:

1. die Festlegung der Betriebs- und Gestaltungsvorschriften
2. die Auswahl der Geschäfte, der Ausschankbetriebe und der Feuerwerke für den Wurstmarkt (die Auswahl der Geschäfte bei allen anderen Veranstaltungen gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung),
3. die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art ab 50.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR

§ 13

Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

(1) Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus hat alle Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaftsförderung vorzubereiten und Vorschläge zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Stadt zu erarbeiten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

(2) Ferner hat der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus alle den Tourismus betreffenden Angelegenheiten vorzubereiten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat. Hierzu zählen auch die Bereiche Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und die Gesundheitsstadt.

(3) Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus hat mittelfristige und langfristige Planungen und Projekte auf touristischem Gebiet sowie die Zusammenarbeit mit Dritten zu erörtern.

§ 14

Aufgaben des Kulturausschusses

(1) Der Kulturausschuss hat alle kulturellen Angelegenheiten vorzubereiten, über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

(2) Der Kulturausschuss hat mittelfristige und langfristige Planungen und Projekte auf kulturellem Gebiet sowie die Zusammenarbeit mit Dritten zu erörtern.

(3) Der Kulturausschuss begleitet die Ausgestaltung des städtischen Kulturprogramms. Ferner ist er anzuhören, wenn der Stadt Kunstwerke geschenkt werden sollen.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Es werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 16 Klimabeirat

- (1) Es wird ein Klimabeirat eingerichtet.
- (2) Das Nähere, wie die Zuständigkeit, die Aufgaben oder die Zusammensetzung, wird in einer Satzung geregelt.

§ 17 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten und Beiräten der Stadt

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigung wird gewährt in Form

1. eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,00 EUR,
2. einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, eines Arbeitskreises, an einer Ortsbesichtigung oder an einer Dienstreise. Das Sitzungsgeld beträgt 35,00 EUR für jede Sitzung; das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates sowie des Bau- und Entwicklungsausschusses beträgt 50,00 EUR,
3. einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Höhe von 35,00 EUR für jede Sitzung. Die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teil-

nahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Ausschüsse dienen, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Entschädigung gewährt werden kann, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.

Abweichend von Nr. 1 beträgt der monatliche Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende 100,00 EUR.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr statt gefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(2) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 erhalten auch die in die städtischen Ausschüsse gewählten Nichtratsmitglieder oder ihre Stellvertretungen.

Die Mitglieder der Ortsbeiräte und die Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an den Ortsbeiratssitzungen bzw. an den Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.

Die Zahl der Sitzungen der Beiräte für die eine Entschädigung gewährt werden kann, darf jährlich die Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.

Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 18,00 EUR pro Stunde vor 17:00 Uhr. Nachgewiesene Kosten, die einem berufstätigen Rats- oder Ausschussmitglied für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 12 Jahren außerhalb der normalen Arbeitszeit entstehen, werden mit bis zu 35,00 EUR pro Sitzung erstattet.

(3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag werden mehrere Sitzungsgelder gewährt, wenn

a) eine der Sitzungen eine Fraktionssitzung ist oder

b) die erste Sitzung am Vormittag und die zweite Sitzung am Nachmittag (ab 13.00 Uhr) stattfindet.

(4) Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.

(5) Neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

§ 18

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Bürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich erhöht um ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 19

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 80 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen (§ 17 Abs. 1).

(3) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden der Beiräte

(1) Vorsitzende der Beiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 10 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister gemäß § 12 KomAEVO erhalten würde.

Der Vorsitzende des Beirates für Integration und Migration erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H., die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl der ausländischen Einwohner, wozu auch Staatenlose zählen, gemäß § 12 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Vorsitzende der Beiräte, die den Vorsitzenden innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat 50 v. H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v. H. der Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden.

(3) Werden die Sätze nach § 12 der KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(4) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Kommt die Wahl eines Beirates für Migration und Integration nicht zustande und wird an dessen Stelle von der Bürgermeisterin ein Migrations- und Integrationsbeauftragter berufen, erhält dieser eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Vorsitzender des Beirates für Migration und Integration nach dieser Satzung erhalten würde.

§ 21 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 8.

(2) Eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung erhalten:

1. der Wehrleiter,
2. der ständige Vertreter des Wehrleiters
3. die Ausbilder,

4. die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Branderziehung und -aufklärung leisten
5. die Jugendfeuerwehrwarte,
6. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
7. der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung
8. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
2. für den ständigen Vertreter des Wehrleiters die Hälfte des Höchstsatzes des Wehrleiters nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
3. für die Ausbilder den Betrag pro Ausbildungsstunde nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
4. für die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, den Betrag pro Ausbildungsstunde nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
5. für die Jugendfeuerwehrwarte den Betrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
6. für die ehrenamtlichen Gerätewarte 100 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
7. für den Feuerwehrangehörigen, der mit der Alarm- und Einsatzplanung betraut ist, 75 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
8. für die Feuerwehrangehörigen, die mit der Bedienung, Pflege und Wartung der Informations- und Kommunikationsmittel betraut sind, den Mindestbetrag nach § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Werden die Sätze der §§ 10, 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend.

(5) Zur Abgeltung des persönlichen Aufwandes für angeordnete Einsätze erhalten die Feuerwehrangehörigen eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 20,00 EUR pro Monat.

(6) Für Brandsicherheitswachen, die über die festgelegten Pflichtstunden hinausgehen, erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro pro Stunde.

(7) Die nicht selbständigen Feuerwehrangehörigen erhalten bei Besuch mehrtägiger Fortbildungsveranstaltungen eine Entschädigung entsprechend der selbständigen Feuerwehrangehörigen von 128,00 EUR/Tag oder 640,00 EUR/Woche.

(8) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 09.08.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 09.07.2024



Natalie Bauernschmitt

Bürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 09.07.2024



Natalie Bauernschmitt

Bürgermeisterin